

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Miltner, Volmer, Krey, Dr. Laufs, Regenspurger, Biechele, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Bötsch, Dr. Wittmann (München), Dr. Klein (Göttingen), Dr. Stark (Nürtingen) und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/3618 –

Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten mit dem Magazin „Stern“

Der Chef des Bundeskanzleramtes – 61 – 102 18 – Zu No 1 (VS) hat mit Schreiben vom 19. Februar 1980 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie läßt sich die Behauptung von Staatssekretär Schüler in der Fragestunde vom 18. Oktober 1979, das der Illustrierten „Stern“ vom Ministerium für Staatssicherheit zur Verfügung gestellte Material sei unter sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten geprüft worden, mit der Tatsache in Einklang bringen, daß Staatssekretär Grabert Sonntag nachts den „Stern“-Redakteur Knape in seiner Privatwohnung empfing, in Gegenwart Knapes den damaligen Vizepräsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Dieter Blötz, zu Hause anrief, ihm den „Stern“-Artikel gegen van Nouhuys Punkt für Punkt vorlas und sich zu jedem einzelnen Punkt die angebliche Richtigkeit der „Stern“-Veröffentlichung bestätigen ließ, so daß also nicht nur Material des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, sondern der vom „Stern“ daraus erstellte Verleumdungsartikel gegen van Nouhuys insgesamt durch Grabert und Blötz überprüft und ausdrücklich gebilligt wurde?

Auf die Besprechung in der Wohnung des früheren Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Grabert, sowie auf das Telefongespräch zwischen ihm und dem damaligen Vizepräsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Dieter Blötz, treffen die in der Fragestunde vom 18. Oktober 1979 abgegebenen Erklärungen, daß diese Kontakte der Sicherheit des Bundesnachrichtendienstes dienten, auch nach in der Zwischenzeit wiederholten Feststellungen zu. Zweck der Durchsicht des „Stern“-Artikels war es festzustellen, ob in ihm Ausführungen enthalten waren, die die Sicherheit des Bundesnachrichtendienstes gefährden konnten.

2. Wie läßt sich die Behauptung von Staatssekretär Schüler in der Fragestunde vom 18. Oktober 1979, der damalige Chef des Bundeskanzleramtes Grabert habe dem Artikel des „Stern“ nicht zugestimmt, mit der Aussage des damaligen Staatssekretärs Grabert vor Gericht in Einklang bringen, daß die Aussage des „Stern“-Redakteurs Knappe der Wahrheit entspreche, er, Grabert, habe den ganzen Artikel überprüft und seine Zustimmung gegeben?

Für die zitierte Aussage des früheren Chefs des Bundeskanzleramtes, Herrn Staatssekretär Grabert, gilt das zu Frage 1 Ausgeföhrte gleichermaßen.

3. Wie ist die Erklärung von Staatssekretär Schüler in der gleichen Fragestunde, es sei der Bundesregierung nichts darüber bekannt daß Bonner Politiker einem „Stern“-Redakteur im Sommer 1973 den Hinweis auf eine Doppelagententätigkeit des Herrn van Nouhuys gegeben hätten, in Einklang zu bringen mit den Zeugenaussagen vor dem Oberlandesgericht München, die genau dieses behaupten, und wie bewertet die Bundesregierung den auffälligen Widerspruch dieser Zeugenaussagen zu den Auskünften des Staatssekretärs Schüler gegenüber dem Parlament?

Die Bundesregierung hat nach wie vor keine Kenntnisse darüber, ob und gegebenenfalls welche „Bonner Politiker“ einem Redakteur des „Stern“ im Sommer 1973 Hinweise auf eine Doppelagententätigkeit des Herrn van Nouhuys gegeben haben. Sie sieht sich im übrigen nicht in der Lage, zu Zeugenaussagen vor dem Oberlandesgericht München Stellung zu nehmen, deren Würdigung dem genannten Gericht vorbehalten ist.

4. Aus welchen Gründen erforderte es die Sicherheit des Bundesnachrichtendienstes, daß dem „Stern“ zur Vorbereitung seines Artikels gegen van Nouhuys mehrere vertrauliche Berichte des Bundesnachrichtendienstes zur Verfügung gestellt wurden, aus denen der „Stern“ an mindestens drei Stellen wörtlich mit Herkunftsangabe zitierte, um den Wahrheitsgehalt des Artikels zu unterstreichen?

Der „Stern“ hat nach den Feststellungen der Bundesregierung keine vertraulichen schriftlichen Berichte des Bundesnachrichtendienstes zur Vorbereitung seines Artikels erhalten. Soweit zwischen dem „Stern“ und den in der Kleinen Anfrage genannten Personen Kontakte bestanden, geschah dies ausschließlich aus den oben genannten Gründen.

5. Ist es zutreffend, daß der damalige Bundesanwalt Träger bei zahlreichen Vernehmungen von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes in der Pullacher Zentrale nicht nur festgestellt hatte, daß van Nouhuys kein Agent war, sondern daß auch Originalmaterial des Bundesnachrichtendienstes im „Stern“ durch Zeugen identifiziert wurde?

Nach einer Auskunft des Generalbundesanwalts vom 4. Februar 1980 haben die Erhebungen des damaligen Bundesanwalts Träger in der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes zu der im „Stern“ behaupteten nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Herrn van Nouhuys in den 50er Jahren nicht ergeben, daß Herr van Nouhuys in dieser Zeit kein Agent war; die dem Bundesnachrichtendienst vorliegenden Erkenntnisse hätten aber auch keinen sicheren Schluß auf eine nachrichtendienstliche Tätigkeit

des Herrn van Nouhuys in jener Zeit zugelassen. Darüber hinaus hätten aber die Erhebungen bei dem Bundesnachrichtendienst und seine übrigen Nachforschungen keine zureichenden konkreten Anhaltspunkte dafür erbracht, daß Herr van Nouhuys in nicht rechtsverjährter Zeit eine gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 StGB) ausgeübt haben könnte.

Der Generalbundesanwalt hat ferner mitgeteilt, aus seinen Vorgängen ergebe sich nichts dafür, daß es sich bei den Unterlagen des „Stern“ um Originalmaterial des Bundesnachrichtendienstes gehandelt haben könnte.

6. Wer hat dem „Stern“ die Originalberichte des Bundesnachrichtendienstes zur Verfügung gestellt?

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

7. Wie ist die offenkundige Unterstützung des „Stern“ als eines Presseorgans, das wiederholt mit Desinformationen zu Gunsten des Ostblocks in Erscheinung getreten ist und das auch im Fall von Nouhuys gegen einen Gegner der damaligen Ostpolitik der Bundesregierung und damit zu Gunsten der Sowjetunion tätig wurde, als „Sorgfaltspflicht zum Schutze des Bundesnachrichtendienstes“ zu erklären?

Der Bundesnachrichtendienst ist im Rahmen seines Auftrages, für seine eigene Sicherheit Sorge zu tragen, verpflichtet, allen für seine Sicherheit relevanten Hinweisen nachzugehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Quellen diese stammen. Die Kontakte zum „Stern“ lagen daher im Rahmen der Sorgfaltspflicht zum Schutz des Bundesnachrichtendienstes.

8. Wie ist es mit dem Auftrag des Bundesnachrichtendienstes in Einklang zu bringen, daß der damalige Vizepräsident Blötz nach Erscheinen des „Stern“-Artikels einem leitenden Regierungsdirektor im Bundesnachrichtendienst den gezielten Auftrag erteilte, mit einer Zusammenstellung von Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes den Nachweis zu führen, daß van Nouhuys Agent gewesen sei?

Der in der Frage unterstellte Sachverhalt trifft nicht zu. Der Auftrag des damaligen Vizepräsidenten des Bundesnachrichtendienstes war vielmehr auf eine umfassende Untersuchung des Falles van Nouhuys, der sicherheitsrelevanten und Nachrichtendienstlichen Auswirkungen des Sachverhalts auf den Bundesnachrichtendienst und der daraus zu ziehenden Konsequenzen gerichtet.

9. Wie ist es mit dem Dienstrecht des Bundes zu vereinbaren, daß der für den Auftrag bestellte sachkundige leitende Regierungsdirektor im Bundesnachrichtendienst deutliche Nachteile in Kauf nehmen mußte, weil er seinen „Auftrag“ nicht zur Zufriedenheit von Blötz ausführen konnte, da die Tatsachen dies nicht zuließen?

Der in der Frage wiedergegebene Sachverhalt ist nach den Feststellungen der Bundesregierung so nicht zutreffend. Entspre-

chend allgemeiner Übung sieht sich die Bundesregierung auch in diesem Falle daran gehindert, Einzelheiten dieses dienstinternen Vorgangs öffentlich zu erörtern.